

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 210

28. Jahrgang

7. August 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2244/85 des Rates vom 2. August 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 801/85 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern im Jahr 1985** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 des Rates vom 2. August 1985 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis** 2
- Verordnung (EWG) Nr. 2246/85 der Kommission vom 6. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2247/85 der Kommission vom 6. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2248/85 der Kommission vom 25. Juli 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die verwaltungsmäßige Unterstützung bei der im Rahmen der Kontingentierungsregelung vorgenommenen Ausfuhr von Emmentaler, dem bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika eine besondere Behandlung zugute kommen kann** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2249/85 der Kommission vom 2. August 1985 zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte . . .** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2250/85 der Kommission vom 2. August 1985 zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1985/86** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2251/85 der Kommission vom 6. August 1985 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 3. bis 9. Juni 1985 verlassen haben, erhoben werden 16

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 2252/85 der Kommission vom 6. August 1985 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . . .	18
Verordnung (EWG) Nr. 2253/85 der Kommission vom 6. August 1985 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/85 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Spanien	21
Verordnung (EWG) Nr. 2254/85 der Kommission vom 6. August 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

85/372/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 25. Juli 1985 über eine Definitionsphase für eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien — Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (RACE)** 24

85/373/Euratom :

- * **Beschluß des Rates vom 25. Juli 1985 in Ergänzung des Beschlusses 84/1/Euratom, EWG im Hinblick auf die Errichtung eines Tritium-Labors . . .** 28

85/374/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte** 29

85/375/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 25. Juli 1985 zur Festlegung des Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder des Rates der Europäischen Stiftung, die von der Gemeinschaft zu benennen sind** 34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2244/85 DES RATES

vom 2. August 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 801/85 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern im Jahr 1985

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 801/85⁽²⁾ teilt Gemeinschaftsfangquoten in grönländischen Gewässern für 1985 auf.

Die grönländischen Behörden haben der Gemeinschaft für 1985 zusätzlich 15 000 Tonnen Lodde zugeteilt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 801/85 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 801/85 ist bei der Art „Lodde“ die Zahl „15 000“ in den Spalten 3 und 4 einzusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2245/85 DES RATES

vom 2. August 1985

über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 werden die erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Erreichung der in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgelegt.

Das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, wurde durch den Beschluß 81/691/EWG⁽²⁾ genehmigt.

Das Übereinkommen ist für die Gemeinschaft am 21. Mai 1982 in Kraft getreten.

Die durch das Übereinkommen eingesetzte Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis hat die Empfehlungen ihres wissenschaftlichen Ausschusses zum Verbot der Fischerei vor Südgeorgien und zur Festsetzung einer Mindestmaschenöffnung für bestimmte Netztypen und bestimmte Fischarten im Gebiet des Übereinkommens angenommen und am 5. Oktober 1984 notifiziert.

Da keine der Vertragsparteien des Übereinkommens Einwände gegen diese Empfehlungen erhoben hat, sind diese gemäß Artikel IX Absatz 6 des Übereinkommens am 5. April 1985 verbindlich geworden.

Die Gemeinschaft ist nunmehr gehalten, diese Empfehlungen für die Fischerei der Gemeinschaft in Kraft zu setzen.

Zu dieser Verordnung etwa erforderlich werdende Durchführungsbestimmungen sind nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 zu erlassen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 5. 9. 1981, S. 26.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1***Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Fischer der Gemeinschaft, die Fisch aus Ressourcen fangen und an Bord behalten, auf welche das Übereinkommen aufgrund seines Artikels I anwendbar ist; ausgenommen sind Fischereiressourcen in Gewässern, die in Übereinstimmung mit internationalem Recht der Gerichtsbarkeit eines Küstenstaats unterliegen.

(2) Diese Verordnung läßt die Bestimmungen des Übereinkommens unberührt. Sie dient seinen Zielen und Grundsätzen sowie den Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz, auf der es angenommen wurde.

*Artikel 2***Fangverbote**

In der Zwölfmeilenzone vor Südgeorgien ist vorbehaltlich des Artikels 1 jegliche Fangtätigkeit verboten.

*Artikel 3***Mindestmaschenöffnung**

Es dürfen keine Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze benutzt oder geschleppt werden, die in irgendeinem Teil eine kleinere Maschenöffnung aufweisen, als im Anhang für den Direktfang der dort aufgeführten Fischarten oder -artengruppen festgelegt.

*Artikel 4***Messung der Maschenöffnung**

Für die Netze gemäß Artikel 3 wird die im Anhang vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung nach Regeln gemessen, die nach dem in Artikel 8 genannten Verfahren zu erlassen sind.

*Artikel 5***Netzzubehör**

An den Netzen gemäß Artikel 3 dürfen keine Vorrichtungen angebracht sein, mit denen die Maschen in irgendeinem Teil des Netzes verstopft oder praktisch verkleinert werden können. Nach dem in Artikel 8 genannten Verfahren kann jedoch die Verwendung bestimmter Vorrichtungen zugelassen werden.

*Artikel 6***Benutzung der Geräte**

Beim Direktfang einer der im Anhang aufgeführten Arten dürfen sich Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als im Anhang festgelegt, nicht an Bord befinden, außer wenn sie ordnungsgemäß festgemacht und so untergebracht sind, daß ihre unmittelbare Benutzung ausgeschlossen ist, d. h.

- a) Netze sind ohne ihre Haltevorrichtungen und Zug- oder Schleppkabel und -seile aufzubewahren ;

- b) auf oder über der Brücke befindliche Netze sind an einem Teil des Überbaus sicher festzumachen.

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 7*

Diese Verordnung gilt weder für Fangtätigkeiten, die nur wissenschaftlichen Forschungszwecken dienen, noch für die dabei gefangenen Fische, Schalentiere und Weichtiere.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 erlassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 3 bis 6 gelten jedoch erst ab 1. September 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

ANHANG

Mindestmaschenöffnung nach Artikel 3

Art	Netztyp	Mindestmaschen- öffnung
<i>Notothenia rossii</i>	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	120 mm
<i>Dissostichus eleginoides</i>	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	120 mm
<i>Notothenia gibberifrons</i>	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	80 mm
<i>Notothenia kempfi</i>	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	80 mm
<i>Notothenia squamifrons</i>	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	80 mm
<i>Champscephalus gunnari</i>	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	80 mm

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2246/85 DER KOMMISSION

vom 6. August 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. August 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2159/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	108,79
10.01 B II	Hartweizen	173,59 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	110,22 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	102,13
10.04	Hafer	78,86
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	94,08 ⁽³⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	50,98 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	105,48 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	165,31
11.01 B	Mehl von Roggen	167,31
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	282,15
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	178,53

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2247/85 DER KOMMISSION

vom 6. August 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. August 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	1,21	1,21	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,67
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	5,66
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2248/85 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1985

mit Durchführungsbestimmungen für die verwaltungsmäßige Unterstützung bei der im Rahmen der Kontingentierungsregelung vorgenommenen Ausfuhr von Emmentaler, dem bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika eine besondere Behandlung zugute kommen kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika haben im Rahmen des GATT vereinbart, die ab 1. Januar 1980 einer Kontingentierungsregelung unterliegende Einfuhr von Käse gemeinschaftlichen Ursprungs in die Vereinigten Staaten zuzulassen. Diese Vereinbarung wurde durch den Beschluß 80/272/EWG des Rates⁽²⁾ gebilligt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichten sich darin, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, damit die Verwaltung dieses Kontingents seine volle Ausnutzung ermöglicht. Erfahrungsgemäß sollte die Verwaltungszusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika verstärkt werden, damit die volle Ausnutzung des Kontingents für Emmentaler gemeinschaftlichen Ursprungs gewährleistet werden kann. Zu diesem Zweck muß die betreffende Käsesorte von einer Bescheinigung begleitet sein, die von den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft auszustellen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die einer Kontingentierungsregelung unterliegende Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico und Hawaii) von Emmentaler der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs und der Tarifstelle 117.60.25 des Tariff Schedule der Vereinigten Staaten von Amerika stellt die zuständige Behörde des Ausfuhrmitgliedstaats auf Antrag des Ausführers eine Bescheinigung aus, die dem im Anhang enthaltenden Muster entspricht.

Artikel 2

(1) Die Vordrucke der Bescheinigungen sind in englischer Sprache auf weißem Papier gedruckt. Ihr

Format beträgt 210 × 297 mm. Jede Bescheinigung ist durch eine von der ausstellenden Behörde angegebene Ordnungsnummer gekennzeichnet. Die Ausfuhrmitgliedstaaten können verlangen, daß die auf ihrem Hoheitsgebiet auszustellenden Bescheinigungen zusätzlich zur englischen Sprache auch in einer ihrer Amtssprachen erstellt werden.

(2) Von den Bescheinigungen werden je ein Original und zumindest zwei Abschriften ausgefertigt. Die Abschriften tragen dieselbe Ordnungsnummer wie ihr Original. Original und Abschriften werden mit der Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt. In letzterem Fall sind sie mit Tinte in Druckbuchstaben auszufüllen.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung und ihre Abschriften werden von der Behörde ausgestellt, die der Ausfuhrmitgliedstaat zu diesem Zweck bezeichnet.

(2) Die ausstellende Behörde verwahrt eine Abschrift der Bescheinigung. Das Original und die zweite Abschrift werden der Zollstelle in der Gemeinschaft vorgelegt, bei der die Ausfuhrerklärung eingereicht wird.

(3) Die in Absatz 2 genannte Zollstelle füllt das für diesen Zweck auf dem Original vorgesehene Feld aus und übergibt das Original dem Ausführer oder seinem Vertreter. Die Abschrift wird von der Zollstelle verwahrt.

Artikel 4

Die Bescheinigung gilt nur, wenn sie von der Zollstelle ordnungsgemäß abezeichnet ist. Sie gilt für die angegebene Menge Emmentaler und muß den Zollbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt werden. Eine Menge, die um höchstens 5 % über die in der Bescheinigung angegebene Menge hinausgeht, gilt jedoch als im Rahmen dieser Bescheinigung zulässig.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Kontrolle von Ursprung, Art, Zusammensetzung und Qualität des Emmentalers, für den die Bescheinigungen ausgestellt werden, notwendigen Maßnahmen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1985.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1980, S. 129.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

1 Exporter	CERTIFICATE FOR THE EXPORT OF EMMENTALER CHEESE TO THE UNITED STATES OF AMERICA
2 Consignee	No ORIGINAL 3 Issuing authority

NOTES

- A This certificate must be made out in one original and at least two copies.
- B The description of the cheese must include the type in addition to any brand or trade name.
- C The original and one copy must be produced for certification to the customs office with which the export declaration is lodged.
- D The original must be produced to the customs authorities of the United States of America.

4 Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of cheese	5 Gross mass (weight) in kg
	6 Net mass (weight) in kg
	7 Invoice(s) No(s)

8 THE ISSUING AUTHORITY hereby certifies that the cheese described above

- was produced in the Community from raw materials of Community origin
- is of sound and fair marketable quality.

Place and date :

(Signature) (Stamp)

9 CERTIFICATION BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE COMMUNITY

Authorization for the export to the United States of America of the cheese covered by this certificate has been given.

Export declaration :

- type :
- number :
- date of acceptance :

(Signature) (Stamp)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2249/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der NebenprodukteDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/84⁽⁴⁾, sind die Bearbeitungskosten für bestimmte Verarbeitungsstufen festgesetzt. Aufgrund der Preisentwicklung haben sich die Bearbeitungskosten für diese Verarbeitungsstufen geändert. Diesen Änderungen ist Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG wird der Betrag „45,00 ECU“ durch „47,13 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jacques DELORS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1984, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2250/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des genannten Artikels vorgesehene Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis durch Berichtigung des Schwellenpreises für geschälten Reis unter Berücksichtigung der monatlichen Staffelung nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates⁽³⁾ festgesetzt worden. Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2249/85⁽⁵⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 muß der Schwellenpreis für Bruchreis

zwischen 130 und 140 % des im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises für Mais festgesetzt werden. Da der Rat jedoch die Preise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽⁶⁾ für das Wirtschaftsjahr 1985/86 noch nicht erlassen hat, sieht sich die Kommission in Anwendung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben veranlaßt, die zur Sicherstellung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik in dem betreffenden Sektor unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Kommission hat unter diesen Bedingungen die Preise erlassen, die im Sektor Getreide bei der Bestimmung der Abschöpfungen zu berücksichtigen sind. Diese Preise, insbesondere der für Mais, sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85 der Kommission⁽⁷⁾, festgelegt. Dieser letztere Preis ist gemäß der genannten Vorschrift bei der Berechnung des Schwellenpreises für Bruchreis zugrunde zu legen.

Damit der normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreiseinfuhren erschwert wird, sollte der Schwellenpreis für Bruchreis auf 135 % des Schwellenpreises für Mais, d. h. auf 227,58 ECU/Tonne, festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen Langkornreis werden in ECU je Tonne wie folgt festgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 31.

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1985	541,63	720,69	791,81
Oktober 1985	545,75	726,01	797,78
November 1985	549,87	731,33	803,75
Dezember 1985	553,99	736,65	809,72
Januar 1986	558,11	741,97	815,69
Februar 1986	562,23	747,29	821,66
März 1986	566,35	752,61	827,63
April 1986	570,47	757,93	833,60
Mai 1986	574,59	763,25	839,57
Juni 1986	578,71	768,57	845,54
Juli 1986	582,83	773,89	851,51
August 1986	582,83	773,89	851,51

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 307,23 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2251/85 DER KOMMISSION**vom 6. August 1985****zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 3. bis 9. Juni 1985 verlassen haben, erhoben werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽²⁾, werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 3. bis 9. Juni 1985 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 3. bis 9. Juni 1985 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. Juni 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 3. bis 9. Juni 1985 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269	
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2252/85 DER KOMMISSION**vom 6. August 1985****zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 15. Juli 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 15. Juli 1985 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 15. Juli 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 15. Juli 1985 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 15. Juli 1985 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	81,599 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 15. Juli 1985 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht
		38,352
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht
	1. ganze oder halbe Tierkörper	81,599
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	57,119
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	89,759
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	106,079
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	106,079
	bb) Teilstücke ohne Knochen	148,510
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	61,199
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	42,839
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	67,319
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	79,559
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	79,559
	bb) Teilstücke ohne Knochen	111,382
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	106,079
	2. ohne Knochen	148,510
ex 16.02 B III b) 2) aa) 11)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	
	— mit Knochen	106,079
	— ohne Knochen	148,510

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2253/85 DER KOMMISSION

vom 6. August 1985

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/85 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/85 der Kommission vom 23. Juli 1985⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2154/85⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Spanien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Spanien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/85 erwähnte Betrag von 7,84 ECU wird durch den Betrag von 9,78 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 12.
(⁴) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2254/85 DER KOMMISSION
vom 6. August 1985
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2127/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2243/85⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. August 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2127/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 209 vom 6. 8. 1985, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 E I ⁽²⁾	173,39	167,35
11.01 E II ⁽²⁾	97,85	94,83
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	138,45	132,41
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	173,39	167,35
11.02 A V b) ⁽²⁾	97,85	94,83
11.02 B II c) ⁽²⁾	151,77	148,75
11.02 C V ⁽²⁾	151,77	148,75
11.02 D V ⁽²⁾	97,85	94,83
11.02 E II c) ⁽²⁾	173,39	167,35
11.02 F V ⁽²⁾	173,39	167,35
11.02 G II	75,77	69,73
11.04 C II a)	138,98	114,80 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	170,23	146,05 ⁽⁵⁾
11.08 A I	138,98	118,43
11.08 A IV	138,98	118,43
11.08 A V	138,98	59,21 ⁽⁵⁾
17.02 B II a) ⁽³⁾	251,20	154,48
17.02 B II b) ⁽³⁾	184,92	118,43
17.02 F II a)	258,55	161,83
17.02 F II b)	179,04	112,55
21.07 F II	184,92	118,43
23.03 A I	328,46	147,12

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1985

über eine Definitionsphase für eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien — Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (RACE)

(85/372/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat die Aufgabe, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten insbesondere eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft und engere Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihren Tagungen in Stuttgart, Athen, Fontainebleau und Brüssel die Bedeutung des Fernmeldewesens als wesentlichen Faktor für das Wirtschaftswachstum und die soziale Entwicklung hervorgehoben.

In seiner Beurteilung der Lage und Entwicklung des Fernmeldewesens betonte das Europäische Parlament die Schlüsselrolle des Fernmeldewesens für die künftige politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft.

Der Rat einigte sich am 17. Dezember 1984 auf die Hauptelemente einer Fernmeldepolitik der Gemein-

schaft, einschließlich des Ziels, fortgeschrittene Telekommunikationsdienste und -netze durch Aktionen auf Gemeinschaftsebene zu entwickeln.

Aufgrund des Entstehens neuer Dienste und der fortschreitenden Konvergenz des Fernmeldewesens, der Datenverarbeitung und der Unterhaltungselektronik könnte die Entwicklung zur europaweiten integrierten Breitbandkommunikation (IBC) gehen, die eine Vielfalt von Benutzern und Dienstleistungen zulassen wird.

Die Förderung des Telekommunikationsbereichs wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften allgemein und die der Fernmeldeindustrie im besonderen steigern.

Als Reaktion auf die Notwendigkeit, das wirtschaftliche und Marktpotential des Fernmeldewesens voll zu nutzen, hat die Kommission ein Aktionsprogramm vorgelegt, das der Rat als Grundlage für weitere Arbeiten anerkannte.

Forschung und Entwicklung können einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie insbesondere die Entwicklung auf die künftige integrierte Breitbandkommunikation hin bei transnationalen Verbindungen und auch auf regionaler und lokaler Ebene erleichtern.

Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 25. Juli 1983⁽³⁾ dem Prinzip von Rahmenprogrammen für gemeinschaftliche Forschung, Entwicklung und Demonstration wie auch den wissenschaftlich-technischen Zielen für den Zeitraum 1984 — 1987 zugestimmt und dabei dem Ziel der Förderung der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 15. 7. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 188 vom 29. 7. 1985, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1.

industriellen Wettbewerbsfähigkeit besondere Bedeutung eingeräumt.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 4. Juni 1985 anerkannt, daß es wichtig ist, eine Definitionsphase für das RACE-Programm (Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa) rasch in Angriff zu nehmen, um einen allgemeinen europäischen Rahmen für die Entwicklung fortgeschrittener Kommunikationssysteme der Zukunft abzustecken und die technische und industrielle Zusammenarbeit zu fördern.

Die Schaffung oder Konsolidierung eines spezifisch europäischen Industriepotentials in den betreffenden Technologien muß unverzüglich aufgenommen werden. Nutznießer sollten diejenigen Netzbetreiber, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Betriebe, und andere Stellen in der Gemeinschaft sein, die zur Erreichung dieser Ziele am besten befähigt sind.

Ein gemeinschaftliches Forschungs — und Entwicklungsprogramm auf diesem Gebiet kann erst festgelegt und geprüft werden, wenn die Definitionsphase entsprechende Ergebnisse erbracht hat.

Im Vertrag sind besondere Befugnisse zum Erlaß dieses Beschlusses nicht vorgesehen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat seine Stellungnahme abgegeben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Eine Definitionsphase für eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien entsprechend dem Anhang wird für einen Zeitraum von längstens achtzehn Monaten, beginnend am 1. Juli 1985, beschlossen.

(2) Im Rahmen dieser Maßnahme sollen im wesentlichen genaue Ziele festgelegt und das Konzept für die technologische Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene in Abstimmung mit den auf nationaler und internationaler Ebene durchgeführten öffentlichen und privaten Maßnahmen auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien entwickelt werden.

Artikel 2

(1) Die Definitionsphase umfaßt zwei Teile. Teil I umfaßt die für die Formulierung eines Referenzmodells für integrierte Breitbandkommunikation (IBC) erforderlichen analytischen Arbeiten, die von entsprechenden Organisationen, Gruppen und anderen Stellen durchgeführt werden und die erforderlichenfalls aufgrund von Verträgen durchgeführte Arbeiten einschließen.

Teil II umfaßt Technologie-Evaluierungs- und -Explorationsvorhaben, die aufgrund von Verträgen durchgeführt werden, zum Zwecke der Klärung von Technolo-

gieoptionen und des Nachweises der technisch-wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Referenzmodells.

Die Verträge können geschlossen werden mit in der Gemeinschaft ansässigen Netzbetreibern, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Betriebe, und anderen Stellen, nachstehend „Partner“ genannt. Die Arbeiten sind in der Gemeinschaft durchzuführen.

(2) Die Vorhaben des Teils II sind im Rahmen von Kostenteilungsverträgen durchzuführen. Die Vertragspartner haben einen wesentlichen Anteil der Kosten zu tragen, und zwar im Normalfall mindestens 50 v. H. der Gesamtausgaben für jedes Vorhaben.

In Ausnahmefällen gemäß Artikel 6 Absatz 3 kann entsprechend dem Verfahren des Artikels 7 von den im vorliegenden Absatz festgelegten Bedingungen abgewichen werden.

(3) Die Arbeiten tragen den Anforderungen für die Entwicklung von Normen und gemeinsamen Funktionsspezifikationen Rechnung, um den Interessen der europäischen Industrie sowie der europäischen Benutzer und Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen auf diesem Gebiet zu dienen.

Artikel 3

(1) Soweit zur Durchführung von Teil I Verträge erforderlich sind, werden diese im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben.

(2) Die Verträge für Teil II sind im Wege der offenen Ausschreibung zu vergeben; an ihnen müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Industriepartner, die nicht alle im selben Mitgliedstaat ansässig sind, beteiligt sein. Die offene Ausschreibung erfolgt durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft leistet im Rahmen der hierfür im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Mittel einen Beitrag zur Durchführung der Aktion.

(2) Der Betrag der als Beitrag der Gemeinschaft zu Teil I für erforderlich gehaltenen Mittel wird aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 berechnet und im entsprechenden Teil des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verbucht.

Die für Teil II für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von zwölf Bediensteten auf 14 Millionen ECU und werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 3 festgelegten Verfahren verwendet.

Artikel 5

Die Kommission trägt Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Definitionsphase und legt die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen fest.

Artikel 6

(1) Bei der Durchführung der in Artikel 5 genannten Aufgabe wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt. Der aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Ausschuß wird von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten eingesetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich entsprechend der Art der zu erörternden Fragen von Sachverständigen oder Beratern unterstützen lassen.

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

Die Arbeit des Ausschusses ist vertraulich. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

(2) Die Kommission kann den Ausschuß zu jeder Frage anhören, die unter diesen Beschluß fällt. Ferner unterrichtet die Kommission den Ausschuß regelmäßig im voraus über Vorhaben, die unter den in Absatz 3 vierter und fünfter Gedankenstrich bezeichneten Schwellen liegen.

(3) Die Kommission hat den Ausschuß nach dem in Artikel 7 festgelegten Verfahren zu folgendem anzuhören:

- den in Teil II durchzuführenden Arbeiten; die Anhörung muß spätestens drei Monate nach Erlaß des vorliegenden Beschlusses abgeschlossen sein;
- den Abweichungen von den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten allgemeinen Bedingungen;
- der Beurteilung der Arbeiten zu Teil I, die von entsprechenden Organisationen, Gruppen und anderen Stellen durchgeführt werden;
- den Verträgen, die gegebenenfalls zur Durchführung von Teil I erforderlich sind, sowie zu den sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen Finanzbeiträgen, sofern die Verträge einen Gemeinschaftsbeitrag von über 100 000 ECU erfordern;
- der Beurteilung der für Teil II vorgeschlagenen Vorhaben und der vorgeschlagenen Höhe der Kostenteilung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 sowie dem finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung dieser Vorhaben, sofern sie einen Gemeinschaftsbeitrag von über 400 000 ECU erfordern.

Artikel 7

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Vorschlag für die zu beschließenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann und die in der Regel einen Monat beträgt, auf keinen Fall aber zwei Monate überschreiten darf. Die Stellungnahme kommt mit qualifizierter Mehrheit zustande. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im Ausschuß nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die Maßnahmen, wenn ihre Vorschläge der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entspricht der Vorschlag nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so kann die Kommission dem Rat einen Vorschlag in Form eines Beschlusentwurfs unterbreiten. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist, die sich in der Regel auf einen Monat beläuft, auf keinen Fall aber zwei Monate nach Übermittlung des Vorschlags an den Rat überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt,

- so gilt der Kommissionsvorschlag in den Fällen des Artikels 6 Absatz 3 zweiter und dritter Gedankenstrich als abgelehnt;
- so kann die Kommission in den Fällen des Artikels 6 Absatz 3 vierter und fünfter Gedankenstrich einen ihrem Vorschlag entsprechenden Beschluß fassen.

Artikel 8

Zur Abstimmung nach Artikel 1 Absatz 2 tauschen die Mitgliedstaaten und die Kommission alle geeigneten Informationen über die unter diesen Beschluß fallenden Tätigkeiten aus, soweit sie dazu Zugang haben und die Weitergabe der Informationen zulässig ist, gleichgültig ob die Tätigkeiten unter ihrer Zuständigkeit geplant oder ausgeführt werden oder nicht.

Die Informationen werden nach einem Verfahren ausgetauscht, das von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses definiert wird; sie werden als vertraulich behandelt, falls derjenige, der sie liefert, dies fordert.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

ANHANG

RACE-DEFINITIONSPHASE

Übersicht über die Bereiche

TEIL I

Entwicklung eines IBC-Referenzmodells

- I.1. Entwicklung eines IBC-Netzreferenzmodells
- I.2. Definition der IBC-Endgerätenumgebung
- I.3. Bewertung der zukünftigen Anwendungen

TEIL II

Technologie-Evaluierung und -Exploration

- II.1. Integrierte Hochgeschwindigkeitsschaltkreise
 - II.2. Hochkomplexe integrierte Schaltkreise
 - II.3. Integrierte Optoelektronik
 - II.4. Breitbandvermittlung
 - II.5. Passive optische Komponenten
 - II.6. Komponenten für Fernverbindungen mit hoher Bitrate
 - II.7. Kommunikationsspezifische Software
 - II.8. Technologie großer flacher Bildschirme
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1985

in Ergänzung des Beschlusses 84/1/Euratom, EWG im Hinblick auf die Errichtung eines Tritium-Labors

(85/373/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, vorgelegt nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der gemeinsamen Wissenschafts- und Technologiepolitik ist das Mehrjahres-Forschungsprogramm eines der wichtigsten Mittel der Europäischen Atomgemeinschaft, zur Sicherheit und zur Entwicklung der Kernenergie sowie zur Erlangung und zur Verbreitung von Kenntnissen auf dem Kernsektor beizutragen.

Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) soll während der Zeitraums 1984 — 1987 weiterhin eine zentrale Rolle in der gemeinschaftlichen Forschungsstrategie spielen und Arbeiten von gemeinsamem Interesse durchführen unter Einsatz von Mitteln, deren Umfang dem des vorhergehenden Mehrjahresprogrammes entspricht.

Ganz allgemein soll das GFS-Programm den Schlußfolgerungen des Rates vom 10. März 1983 über die europäischen Forschungstätigkeiten von besonderer Bedeutung entsprechen.

Der Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemein-

schaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984 — 1987)⁽⁴⁾ unterstreicht die besondere Rolle auf dem Gebiet der Fusionstechnologie und -sicherheit —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die im Beschluß des Rates 84/1/Euratom, EWG genannten Forschungsvorhaben von europäischer Bedeutung müssen die Errichtung eines Tritium-Labors in der Anstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle zum Ziel haben.

Artikel 2

Bau und Betrieb des Tritium-Labors sind im Rahmen des Teilprogramms „Fusionstechnologie und -sicherheit“ voll integrierter Bestandteil des Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle für 1984 — 1987. Das in Anhang A des Beschlusses 84/1/Euratom, EWG aufgeführte Projekt „Studien über ein Versuchslaboratorium für Tritium“ wird durch ein Projekt „Errichtung eines Tritium-Labors“ ersetzt.

Artikel 3

Die Zeile „Spezifische Kredite für Vorhaben von europäischer Bedeutung“ in Anhang B des Beschlusses 84/1/Euratom, EWG wird zum Programm „Kernfusion“ in die Zeile „Fusionstechnologie und -sicherheit“ übertragen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 198 vom 27. 7. 1984, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1985, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. C 46 vom 18. 2. 1985, S. 72.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21.

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juli 1985

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

(85/374/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind, ist erforderlich, weil deren Unterschiedlichkeit den Wettbewerb verfälschen, den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Schutz des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt führen kann.

Nur bei einer verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers kann das unserem Zeitalter fortschreitender Technisierung eigene Problem einer gerechten Zuweisung der mit der modernen technischen Produktion verbundenen Risiken in sachgerechter Weise gelöst werden.

Die Haftung darf sich nur auf bewegliche Sachen erstrecken, die industriell hergestellt werden. Folglich sind landwirtschaftliche Produkte und Jagderzeugnisse von der Haftung auszuschließen, außer wenn sie einer industriellen Verarbeitung unterzogen worden sind, die Ursache eines Fehlers dieses Erzeugnisses sein kann. Die in dieser Richtlinie vorzusehende Haftung muß auch für bewegliche Sachen gelten, die bei der Errichtung von Bauwerken verwendet oder in Bauwerke eingebaut werden.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert es, daß alle am Produktionsprozeß Beteiligten haften, wenn das Endprodukt oder der von ihnen gelieferte Bestandteil oder Grundstoff fehlerhaft war. Aus demselben Grunde hat die Person, die Produkte in die Gemeinschaft einführt, sowie jede Person zu haften, die sich

als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen anbringt, oder die ein Produkt liefert, dessen Hersteller nicht festgestellt werden kann.

Haften mehrere Personen für denselben Schaden, so erfordert der Schutz des Verbrauchers, daß der Geschädigte eine jede für den vollen Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen kann.

Damit der Verbraucher in seiner körperlichen Unversehrtheit und seinem Eigentum geschützt wird, ist zur Bestimmung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts nicht auf dessen mangelnde Gebrauchsfähigkeit, sondern auf einen Mangel an Sicherheit abzustellen, die von der Allgemeinheit berechtigterweise erwartet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Sicherheit wird von jedem mißbräuchlichen Gebrauch des Produkts abgesehen, der unter den betreffenden Umständen als unvernünftig gelten muß.

Eine gerechte Verteilung der Risiken zwischen dem Geschädigten und dem Hersteller bedingt, daß es dem Hersteller möglich sein muß, sich von der Haftung zu befreien, wenn er den Beweis für ihn entlastende Umstände erbringt.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert, daß die Haftung des Herstellers nicht durch Handlungen anderer Personen beeinträchtigt wird, die zur Verursachung des Schadens beigetragen haben. Ein Mitverschulden des Geschädigten kann jedoch berücksichtigt werden und die Haftung mindern oder ausschließen.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert die Wiedergutmachung von Schäden, die durch Tod und Körperverletzungen verursacht wurden, sowie die Wiedergutmachung von Sachschäden. Letztere ist jedoch auf Gegenstände des privaten Ge- bzw. Verbrauchs zu beschränken und zur Vermeidung einer allzu großen Zahl von Streitfällen um eine Selbstbeteiligung in fester Höhe zu vermindern. Die Richtlinie berührt nicht die Gewährung von Schmerzensgeld und die Wiedergutmachung anderer seelischer Schäden, die gegebenenfalls nach dem im Einzelfall anwendbaren Recht vorgesehen sind.

Eine einheitlich bemessene Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche liegt sowohl im Interesse des Geschädigten als auch des Herstellers.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 14. 10. 1976, S. 9, und ABl. Nr. C 271 vom 26. 10. 1979, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 114 vom 7. 5. 1979, S. 15.

Produkte nutzen sich im Laufe der Zeit ab, es werden strengere Sicherheitsnormen entwickelt, und die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schreiten fort. Es wäre daher unbillig, den Hersteller zeitlich unbegrenzt für Mängel seiner Produkte haftbar zu machen. Seine Haftung hat somit nach einem angemessenen Zeitraum zu erlöschen, wobei ein rechtsabhängiger Anspruch jedoch nicht berührt wird.

Damit ein wirksamer Verbraucherschutz gewährleistet ist, darf es nicht möglich sein, die Haftung des Herstellers gegenüber dem Geschädigten durch eine Vertragsklausel abweichend zu regeln.

Nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten kann der Geschädigte aufgrund einer vertraglichen Haftung oder aufgrund einer anderen als der in dieser Richtlinie vorgesehenen außervertraglichen Haftung Anspruch auf Schadenersatz haben. Soweit derartige Bestimmungen ebenfalls auf die Verwirklichung des Ziels eines wirksamen Verbraucherschutzes ausgerichtet sind, dürfen sie von dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt werden. Soweit in einem Mitgliedstaat ein wirksamer Verbraucherschutz im Arzneimittelbereich auch bereits durch eine besondere Haftungsregelung gewährleistet ist, müssen Klagen aufgrund dieser Regelung ebenfalls weiterhin möglich sein.

Da die Haftung für nukleare Schäden in allen Mitgliedstaaten bereits ausreichenden Sonderregelungen unterliegt, können Schäden dieser Art aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß von landwirtschaftlichen Naturprodukten und Jagderzeugnissen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie kann in einigen Mitgliedstaaten in Anbetracht der Erfordernisse des Verbraucherschutzes als ungerechtfertigte Einschränkung dieses Schutzes empfunden werden; deshalb müssen die Mitgliedstaaten die Haftung auf diese Produkte ausdehnen können.

Aus ähnlichen Gründen kann es in einigen Mitgliedstaaten als ungerechtfertigte Einschränkung des Verbraucherschutzes empfunden werden, daß ein Hersteller sich von der Haftung befreien kann, wenn er den Beweis erbringt, daß der Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Erzeugnis in den Verkehr gebracht hat, es nicht gestattete, die Existenz des Fehlers festzustellen. Die Mitgliedstaaten müssen daher die Möglichkeit haben, einschlägige Rechtsvorschriften, denen zufolge ein solcher Beweis nicht von der Haftung befreien kann, beizubehalten bzw. dahingehende Rechtsvorschriften zu erlassen. Werden entsprechende neue Rechtsvorschriften eingeführt, so muß jedoch die Inanspruchnahme einer derartigen Abweichung von einem gemeinschaftlichen Stillhalteverfahren abhängig gemacht werden, damit der Umfang des Schutzes in der Gemeinschaft möglichst in einheitlicher Weise erweitert wird.

In Anbetracht der Rechtstraditionen in den meisten Mitgliedstaaten empfiehlt es sich nicht, für die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers eine finanzielle Obergrenze festzulegen. Da es jedoch auch andere Rechtstraditionen gibt, erscheint es möglich, den Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, vom Grundsatz der unbeschränkten Haftung abzuweichen und für Todesfälle und Körperverletzungen, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden, die Gesamthaftung des Herstellers zu begrenzen, sofern diese Begrenzung hoch genug angesetzt wird, um einen angemessenen Schutz der Verbraucher und ein einwandfreies Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sicherzustellen.

Mit dieser Richtlinie läßt sich vorerst keine vollständige Harmonisierung erreichen, sie öffnet jedoch den Weg für eine umfassendere Harmonisierung. Der Rat sollte von der Kommission daher regelmäßig mit Berichten über die Durchführung dieser Richtlinie befaßt werden, denen gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beizufügen wären.

Im Hinblick darauf ist es besonders wichtig, daß die Bestimmungen der Richtlinie, die den Mitgliedstaaten Abweichungen ermöglichen, nach einem ausreichend langen Zeitraum überprüft werden, sobald genügend praktische Erfahrungen über die Auswirkungen dieser Abweichungen auf den Verbraucherschutz und auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gesammelt worden sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Hersteller eines Produkts haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist.

Artikel 2

Bei der Anwendung dieser Richtlinie gilt als „Produkt“ jede bewegliche Sache, ausgenommen landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. Unter „landwirtschaftlichen Naturprodukten“ sind Boden-, Tierzucht- und Fischereierzeugnisse zu verstehen, ausgenommen Produkte, die einer ersten Verarbeitung unterzogen wurden. Unter „Produkt“ ist auch Elektrizität zu verstehen.

Artikel 3

(1) „Hersteller“ ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

(2) Unbeschadet der Haftung des Herstellers gilt jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt, im Sinne dieser Richtlinie als Hersteller dieses Produkts und haftet wie der Hersteller.

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant als dessen Hersteller behandelt, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für eingeführte Produkte, wenn sich bei diesen der Importeur im Sinne des Absatzes 2 nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers angegeben ist.

Artikel 4

Der Geschädigte hat den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden zu beweisen.

Artikel 5

Haften aufgrund dieser Richtlinie mehrere Personen für denselben Schaden, so haften sie unbeschadet des einzelstaatlichen Rückgriffsrechts gesamtschuldnerisch.

Artikel 6

(1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) der Darbietung des Produkts,
- b) des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- c) des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde,

zu erwarten berechtigt ist.

(2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Artikel 7

Der Hersteller haftet aufgrund dieser Richtlinie nicht, wenn er beweist,

- a) daß er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;
- b) daß unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist, daß der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde, oder daß dieser Fehler später entstanden ist;
- c) daß er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem

Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat;

- d) daß der Fehler darauf zurückzuführen ist, daß das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht;
- e) daß der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte;
- f) wenn es sich um den Hersteller eines Teilproduktes handelt, daß der Fehler durch die Konstruktion des Produkts in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produktes verursacht worden ist.

Artikel 8

(1) Unbeschadet des einzelstaatlichen Rückgriffsrechts wird die Haftung eines Herstellers nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist.

(2) Die Haftung des Herstellers kann unter Berücksichtigung aller Umstände gemindert werden oder entfallen, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch Verschulden des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte haftet, verursacht worden ist.

Artikel 9

Der Begriff „Schaden“ im Sinne des Artikels 1 umfaßt

- a) den durch Tod und Körperverletzungen verursachten Schaden;
- b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes — bei einer Selbstbeteiligung von 500 ECU —, sofern diese Sache
 - i) von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und
 - ii) von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist.

Dieser Artikel berührt nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend immaterielle Schäden.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der aufgrund dieser Richtlinie vorgesehene Ersatzanspruch nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tage verjährt, an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

(2) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die dem Geschädigten aus dieser Richtlinie erwachsenden Ansprüche nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt erlöschen, zu dem der Hersteller das Produkt, welches den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet.

Artikel 12

Die Haftung des Herstellers aufgrund dieser Richtlinie kann gegenüber dem Geschädigten nicht durch eine die Haftung begrenzende oder von der Haftung befreiende Klausel begrenzt oder ausgeschlossen werden.

Artikel 13

Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist nicht auf Schäden infolge eines nuklearen Zwischenfalls anwendbar, die in von den Mitgliedstaaten ratifizierten internationalen Übereinkommen erfaßt sind.

Artikel 15

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann
- a) abweichend von Artikel 2 in seinen Rechtsvorschriften vorsehen, daß der Begriff „Produkt“ im Sinne von Artikel 1 auch landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse umfaßt;
 - b) abweichend von Artikel 7 Buchstabe e) in seinen Rechtsvorschriften die Regelung beibehalten oder — vorbehaltlich des Verfahrens nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels — vorsehen, daß der Hersteller auch dann haftet, wenn er beweist, daß der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.
- (2) Will ein Mitgliedstaat eine Regelung nach Absatz 1 Buchstabe b) einführen, so teilt er der Kommission den Wortlaut der geplanten Regelung mit; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon.

Der betreffende Mitgliedstaat führt die geplante Regelung erst neun Monate nach Unterrichtung der Kommission und nur dann ein, wenn diese dem Rat in der Zwischenzeit keinen einschlägigen Änderungsvorschlag zu dieser Richtlinie vorgelegt hat. Bringt die Kommission jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ihre Absicht zur Kenntnis, dem Rat einen derar-

tigen Vorschlag zu unterbreiten, so kann der Mitgliedstaat die geplante Regelung unverzüglich einführen.

Legt die Kommission dem Rat innerhalb der genannten Frist von neun Monaten einen derartigen Änderungsvorschlag zu dieser Richtlinie vor, so stellt der betreffende Mitgliedstaat die geplante Regelung für einen weiteren Zeitraum von achtzehn Monaten nach der Unterbreitung dieses Vorschlags zurück.

(3) Zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie legt die Kommission dem Rat einen Bericht darüber vor, wie sich die Anwendung des Artikels 7 Buchstabe e) und des Absatzes 1 Buchstabe b) des vorliegenden Artikels durch die Gerichte auf den Verbraucherschutz und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ausgewirkt hat. Der Rat entscheidet unter Berücksichtigung dieses Berichts nach Maßgabe des Artikels 100 des Vertrages auf Vorschlag der Kommission über die Aufhebung des Artikels 7 Buchstabe e).

Artikel 16

(1) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die Gesamthaftung des Herstellers für die Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden, auf einen Betrag von nicht weniger als 70 Millionen ECU begrenzt wird.

(2) Zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Frage, wie sich diese Haftungsbegrenzung durch diejenigen Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, auf den Verbraucherschutz und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ausgewirkt hat. Der Rat entscheidet unter Berücksichtigung dieses Berichts nach Maßgabe des Artikels 100 des Vertrages auf Vorschlag der Kommission über die Aufhebung des Absatzes 1.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist nicht auf Produkte anwendbar, die in den Verkehr gebracht wurden, bevor die in Artikel 19 genannten Vorschriften in Kraft getreten sind.

Artikel 18

(1) Als ECU im Sinne dieser Richtlinie gilt die Rechnungseinheit, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2626/84⁽²⁾, festgelegt worden ist. Der Gegenwert in nationaler Währung ist bei der ersten Festsetzung derjenige, welcher am Tag der Annahme dieser Richtlinie gilt.

(2) Der Rat prüft auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die Beträge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis⁽¹⁾.

(2) Das in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehene Verfahren ist vom Tag der Bekanntgabe der Richtlinie an anzuwenden.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Die Kommission legt dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet ihm gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

⁽¹⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 30. Juli 1985 bekanntgegeben.

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1985

zur Festlegung des Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder des Rates der Europäischen Stiftung, die von der Gemeinschaft zu benennen sind

(85/375/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben durch Abkommen vom 29. März 1982 eine Europäische Stiftung errichtet.

In diesem Abkommen ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft zehn Mitglieder des Stiftungsrates ernennen kann.

Es muß ein Verfahren für die Ausübung dieser Befugnis festgelegt werden.

Außerdem ist für eine angemessene Beteiligung der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Stiftungsrat Sorge zu tragen.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind keine besonderen Befugnisse hierfür vorgesehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Mitglieder des Rates der Europäischen Stiftung, für deren Ernennung die Gemeinschaft zuständig ist, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Artikel 2

Die Kommission schlägt Persönlichkeiten von hohem Niveau vor, die nach Maßgabe ihrer Befähigung und ihrer Erfahrung ausgewählt worden sind. Sie sorgt dafür, daß diese Personen jede Gewährung für Unabhängigkeit bieten.

Die Vorschlagsliste umfaßt auch Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird mit dem Inkrafttreten des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1985, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. Juli 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

DAS EUROPÄISCHE WÄHRUNGSSYSTEM

Geschichte, Funktionsweise und Aussichten

Jacques van YPERSELE

Jean-Claude KOEUNE

Vorwort von Robert TRIFFIN

Seit dem 13. März 1979 werden die Währungsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft (mit Ausnahme des Pfund Sterling und der Drachme) durch das Europäische Währungssystem geregelt. Die Errichtung des EWS entsprach einem doppelten Anliegen: Stabilisierung der Wechselkursbeziehungen zwischen den Europäischen Währungen und Abstützung dieser externen Stabilität durch eine verstärkte Konvergenz der Volkswirtschaften der Gemeinschaft in Richtung auf interne Stabilität.

Diese Schrift ist ein Versuch, die zahlreichen Fragen zu beantworten, die sich der interessierte Laie sowohl über die Mechanismen und die wirtschaftliche Bedeutung des EWS als auch über die ersten Ergebnisse und Zukunftsaussichten dieses Systems stellen mag.

In Kapitel I werden die Gründe für diese europäische Initiative in einer Welt dargelegt, in der nach dem Verfall des Bretton-Woods-Systems das „Floaten“ der wichtigsten Währungen in der Praxis zu sehr instabilen internationalen Währungsbeziehungen führte, die der Investitionstätigkeit und Belebung des Wachstums wenig förderlich waren.

Die Schaffung einer „stabilen Währungszone in Europa“ durch das EWS ist jedoch auch eine Etappe in der langen Reihe der Bemühungen um die europäische Wirtschaftsintegration im Währungsbereich. In Kapitel II werden noch einmal diese früheren Versuche zusammengefaßt, von der Formulierung einer Reihe von Zielen im Vertrag von Rom bis hin zum konzertierten Floaten bestimmter europäischer Währungen in der „Schlange“.

In Kapitel III wird ausführlich auf den Inhalt des EWS und seine Mechanismen eingegangen (Wechselkurs- und Interventionsmechanismus, Rolle der ECU, Kreditsysteme), wobei vor allem die Neuerungen dieser Mechanismen im Vergleich zu der „Schlange“ hervorgehoben und die Voraussetzungen für ein einwandfreies Funktionieren in abstracto analysiert werden.

In Kapitel IV wird anhand von Zahlenbeispielen gezeigt, wie das EWS in den ersten fünf Jahren in der Praxis funktioniert hat: Bei besonders instabilen internationalen Rahmenbedingungen war das System hinsichtlich der externen Stabilität recht erfolgreich. Ferner ist seit den beiden letzten Neufestsetzungen der Paritäten eine zwar noch unzureichende, jedoch stetig fortschreitende Konvergenz in Richtung auf interne Stabilität festzustellen, und schließlich entwickelt sich in jüngster Zeit in zunehmendem Maße die Verwendung der ECU durch Private.

Kapitel V schließlich beschäftigt sich mit der Zukunft des EWS: Es wird auf den — einstweilen verschobenen — Übergang zur institutionellen Phase eingegangen, die Dringlichkeit einer stärkeren Konvergenz der beteiligten Volkswirtschaften hervorgehoben und eine Reihe von Reformvorschlägen unterbreitet, mit denen der Zusammenhalt des Systems gefestigt und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber Erschütterungen von außen gestärkt werden könnte.

155 S.

CB-41-84-127-DE-C

ISBN 92-825-3466-9

Amtliche Preise in Luxemburg, ohne MwSt

BFR 240

DM 11,75



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**HAUPTSÄCHLICHE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGIONALPOLITIK DER EURO-
PÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Dokument

Eine Zusammenfassung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Regionalpolitik.

Inhaltsübersicht:

- Regionalpolitik und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- Spezifische Gemeinschaftsaktionen
- Ausschuß für Regionalpolitik
- Regionale Entwicklungsprogramme
- Andere

99 S.

CB-43-85-490-DE-C

ISBN 92-825-5281-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 400 DM 20



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg